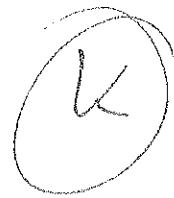


066-52-1



066 - 082 - 1



5 K 248116

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss -

In der Verwaltungsgerichtsrede

der Senat Agilen, Hans-Umlaufstr.
Wg 36, 28329 Bremen,

Antragssteller)

Vefidverberollmächtigte: Wahbausälte
Dr. dagebaum und Partner,
Nordblätter 2, 28195 Bremen,

ggf.

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten
durch den Senator für Innere und
Sport, Kontorstraße 22-24,

22P 203 Bremen)

Antrag gestellt,

hat die S. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen am 17.10.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Rüller, den Richter am Verwaltungsgericht Meyer sowie die Richterin am Verwaltungsgericht Schmidt beschlossen:

geringe anteilige ausführlicher:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag auf... wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittel: Beschwerde, §§ 46, 147 VwGO

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Gemeindeumvergutung der Antraggegnern im Wege des Eilberichtsblattes.

Die Antragstellerin befindet seit März 2016 das "Tornups Café" an der Betriebsstätte Vor dem Steinbrück 165, 28203 Bremen. Sie meldete dieses Gemeinde am 16.3.2016 als "Betrieb eines Spätaborts ohne Sonderanbau von alkoholischen Getränken" an.

Am 23.4.2016 fand die Bremer Polizei bei dem Cafebesitzer Ralf Schröder unmittelbar vor Ufernraum des Cafés vier Verkaufsbehälter Parithana . Es gab auf diese im Cafe gehauft zu holen.

Am selben Abend führte die Polizei Bremen mit nichtlizenziertem Durchsuchungsbeschluss eine Durchsuchung des Cafés durch bei der bei einer Person, ^{Dennis Vanhanten} ~~Peter V. A.~~ am Ort anwohnen Parapharmacie von ca.

SD,3 gramm sowie 1500 Euro in stereotypischer Hinsicht gefunden wurden. Unter einem der Tische war Parapharmacie depositiert. Die Polizeibeamten stellten die Sichtweite zu dem Café sicher.

Am 24.4.2016 sicherten sie schriftlich an, dafür Sorge zu tragen, dass in den Raumlichkeiten des Cafés weder mit Betäubungsmitteln gehandelt würde noch diese dort abgelegt würden. Zudem erklärten sie, dass sie darüber belehrt werden, bei einem Anffinden von Betäubungsmitteln mit einer

erneuten Sichtstellung rechnen zu müssen.

Dennis Vanhaeften erstellte sie zudem ein unbefristetes Hausverbot für das Café.

Am 12. 2. 2016 gegen 2:40 Uhr, 20. 7. 2016 gegen 2:55 Uhr und am 3.8. 2016 gegen 3 Uhr traf die Polizei in der verstellten Gaststätte jeweils zwölf und 10 Personen die jedenfalls zum Teil Alkohol tranken und alkoholisiert waren. Die Antragsstellen war nicht anwesend; ihr Bruder und Herr Neffke traten jedoch als Urkundliche aus.

Am 19. 8. 2016 fand die Polizei bei Herrn Niko Hensberg, der gerade das Café verlassen hatte, eine Verkaufsrücklage Noritaw. Er gab an dass ihm diese im Café

angeboten und verkauft werden. Es
Die Antragstellerin erläuterte von diesem
Vorfall bis zum Fehlen der Unterschriften
verfügung keine Kenntnis.

Am. 20.9.2016 fand die Polizei
bei dem Bewohner Nikolay Kral
Verletzen des Gebäudes Dachaus, welcher angeblich dies dort gehabt
zu haben. Bei einer daraufhin mit
richtlichem Durchsuchungsbefehl durch-
geföhrter Durchsuchung fand die
Polizei bei dem Bruder Neftan
Kral 9 Verkaufseinheiten Dachaus
sowie 2x5 Etw. Bargeld in
stammtypischer Strichierung in der
Unterlage. Als Verantwortlicher gab sich
an diesem Tag der Bruder der
Antragstellerin aus. Die Polizei
stellte die Schlüssel von diesem
sicher. Die eintreffende
Antragstellerin konnte Fragen

der Polizeibeamten zu Verletzungen des Cafés sowie des verhandelten Schlüssel nicht beanspruchen. Gegen die Sicherstellung legte die Antragstellerin bisher unterschieden Widerspruch ein. Herr Müller und ihrem Bruder erklärte die Antragstellerin am 20.9.2016 Klarebot.

Am 21.9.2016 telefonierte der Verfahrensbewilligungsträger der Antragstellerin mit dem Salzbeamten der Antragsgegenrich. Der Schlüssel sollte gegen eine Verwarnung abgelöst werden können. Am Folgetag erklärte die Antragstellerin jedoch, dass eine Untersagungsprüfung beobachtet sei. Am 23.9.2016 legte die Antragstellerin penibelst Widerspruch gegen die Untersagungsprüfung ein; da Schaden gely am 26.9.2016 bei der Antragsprüfung eh.

Die Antragsgegen elopf am 28.9. 2016 die angekündigte Unterlagenprüfung welche dem Verfahrensergebnis vorliegenden Antragstellern am 29.9.2016 angekündigt wurde. Durch welche diese die Antragslage ihres Bewerbs unterlegt unmittelbar davon angekündigt und die sofortige Vollbringung der Urtat angekündigt.

Die Genehmigungszeit zum Schluss der Allgemeinheit erforderlich. Die Antragsteller sind unverzüglich. Sie sei nicht willens und in der Lage den Betäubungsmittelhandel in ihrem Lief zu unterbinden. Die Antragslage unmittelbaren Zwecks sei geeignet und erforderlich, um sie zur der auszuführen Praxis anzuheben.

Die sofortige Vollbringung ist notwendig um weitere Betäubungsmittelhandel im Lief zu unterbinden und die Einführung eines Fixpunkts zu verhindern.

Am 10.10.2016 fand die Polizei das Café geöffnet vor. Die elektronischen Tische waren eingeschaltet; hinter dem Tresen stand eine Frau (ca. 30 Jahre) die sie will auf Deutsch verständigen wollte oder konnte.

Am 11.10.2016 fand die Polizei die Frau erneut vor. Auf Nachfrage erklärte der Besitzer der Antiquitäten, dass der Schlüssel bei ihr lag. Die Frau sei die Putzfrau.

Am 14.10.2016 legte die Antiquitäten bei der Putzfrau erneut Widerstand gegen die Verstüppung ein.

Am 29.9.2016 hat die Antiquitäten das gerichtliche Ermitteln angehängt. Sie sei bemüht, es gelte die Unschuldsvorbehaltung des

lauferden Ermittlungsverfahren gegen
Art. 10 b) b) sei verhindern, sie dulde nicht
den Betäubungsmittelhandel, die
Spesialisten seien eingeladen, die
Industrie und Handelskammern hätten
angeholt werden müssen und ob bestehende
und lokale öffentliche Interesse am
Sofortvollzug.

Sie beantragt,

die aufsichtende Wirkung des
Widerspruchs gegen die Unter-
sagungserfügung vom 28.9.2016
angefüllt am 29.9.2016)
niedezuhalten.

Die Antragsgegenseite beantragt,

den Antrag auf Wiedereinführung der
aufsichtenden Wirkung aufzuheben.

Zur Begründung beriebt sie sich auf
den Bericht vom 28.9.2016. Indem
sei der am 26.9.2016 eingegangene
„Widerspruch“ unzulässig, weshalb der
Rechtsbehelf schon unwirksam sei. Ferner
sieht sie die Frist über die
Tabakten zu klein hin, die sich auf
der Antragsstelle der Antragstellerin
eingerichtet.

D.

Der Antrag auf Wiedehostellung der aufzuhebenden Witry ist zulässig jedoch nicht begründet.

Das einstweilige Rechtsbehelfsverfahren ist zulässig.

abschliessig

Der Verwaltungsrechtszug ist gem. § 40 I 1 VwGO analog erlaubt da die streit entscheidender Normen des bauO und des VwVb ausdrücklich Wiedehostellung berechtigen und verpflichten.

Der Antrag auf Wiedehostellung gemäß § 80 II 1 Alt. 2 VwGO ist statthaft. Es ist das Begehen des Antragsstellen (§ 88, 122 VwGO), wel gegen die Anordnung der zuständigen Vollziehungs zu erwenden.

Unterschriften
+
Anordnung der Zurechnbarkeit

a) suspendierend belastende VAⁿ

Die Antragstellerin ist auf gem. Art. 142b
VwGO befugt, das Verfahren auszubauen
der nicht ausgeschlossen ist, dass sie
durch die Untersuchungspflicht in ihrer
Beweisaufschlussfähigkeit gem. Art. 12 bVG unzureichig
beschränkt wird.

RSBG bei Bestandskraft
→ keine Bestandskraft
nur Widerpd.
eingezahlt oder wird
eingezahlt werden kann

Das erforderliche Rechtschutzbedürfnis
ist gegeben. Ein vorlieger Antrag bei
der Behörde auf Ansetzung des
sofortigen Vollstrechung ist nicht zu
stillengesessen. Art. 142bVWG der
Antragstellerin den Antrag schon vor
der mittäglichen Entscheidung des Widerpd.
stellen. Bei dem von der Antragstellerin
formulierten Schreien des vor Fällen der
Gedenktag eingriff handelt es sich
nicht um einen mittäglichen Widerpd.
Denn gegen einen nicht veränderten
Verhaltenspatot könnte die Antrag-
stellerin nicht mittäglichen Widerpd. erlegen.
Der Gedenktag wurde erst gem.

643 E1 Vertrag mit der Behandlungsstelle gegen die Antragsteller unterschreibt. Die ausdrückliche Bekundung des Soldaten, einen Verstoß zu erläutern stellt keinen Verstoß dar; jüngst führte es am Rechtsbehelfsprüflin. Die vorsige Einlegung des Widerstands wird vom Gericht jedoch nicht ausgeschlossen. Vielmehr würde dies zu einer mit Art. 19 Absatz 1 nicht vereinbarenden Verurteilung des Rechtsbehelfsprüflins führen. Schließlich ist die Kapitale und nicht offensichtlich aussichtlos. Insbesondere ist der Hauptberichterstatter noch zuständiger als die Antragsteller bereits mit Schreiben vom 14.10.2016 Widerstand eingelegt hat.

Der Antrag auf Wiedelkosten der aufdringenden Migranten ist jedoch unbegründet.

Die Anordnung des sofortigen Vollstrechens die Befürde ist formal rechtmäßig und das Vollzugsprinzip des Anteilstagsprinzips überträgt das Aussetzungsprinzip des Anteilstagsprinzips.

Neu 80~~00~~ (-): Antrag auf Anordnung des Sofortstolzungs \Rightarrow Vom 180~~00~~) so dass Befürde Anordnung des Sofortstolzungs erneut eingeschränkt kann.

Die Anordnung des sofortigen Vollstrechens ist formal rechtmäßig. Es handelt sich um eindeutige Befürde und Rechtsverordnung. Eine vorherige Abstimmung gem. 1125 VwVfG bedarfte es nicht, denn bei der Anordnung des sofortigen Vollstrechens handelt es sich nicht um einen separaten Verwaltungsakt. Ach hat die Anteilstagsprinzip die sofortige Vollstrechung gem. 80~~00~~ 1 VwVfD in der Tat und nicht urformell begründet.

Doch übersteigt das Auskunftsinteresse des Volkspolizisten nicht.
Denn die Verzugsverfügung ist rechtswidrig.

Erfolgreiches
Widerrecht?

Die Verzugsverfügung hat die Verzugsverfügung auf § 35 I 1 b und § Einrichtungsverordnung getroffen. Der Anwendungsbereich ist offensichtlich, da es sich bei dem Café der Antragsstelle um eine Gewerbe handelt. Einer bestellten Leistung bedurfte es mangels Alkoholausschank nicht. Und jedoch mangels Spezialregel in § 35 I 1 b darf Anwendung.

Die Verf. erging formell rechtswidrig.
Es handelte sich um mindige Betörde, die bisher unbekannte Autoren gew.

§ 28 IV 1 VwVfG wurde bereits

durch das gegenwärtige Verfahren geur.

§ 45 IV 3 VwVfG gilt und

Gut vertr.
Aber ein Satz für
Einfachheit kommt doch noch raus.

der Beschreibung ist auf hinreichend
begrenzt.

Die Untersagung ist aus
materiell verhältnismäßig.

Dem einzelnen Sozialist ist es
unterstellt sämtlichen Verhaltensmuster
der Parteien bis zur Entscheidung zu
berücksichtigen. Es wird nicht gehalten
auf den Zeitpunkt der Fertigstellung
der heimatkundlichen Abschätzung. Bei
der Anfahrtssituation wie vorliegend
ist man grundsätzlich auf den Zeitpunkt
der Befreiungsbereitschaft abzustellen,
davon ist jedoch eine Anreise wie bei
Dauervollmachten zu werten. Der
verwegende Dauervollmacht der
Untersagung stellt inszenen
jedoch eine Annahme dar, da der
Anwärterstellen gen. 135 VI 1 bew.
nicht verwirkt ist, nach dem

Mein Argument: Behörde könnte jederzeit neuen Bescheid dessen alle s im Widerspruchshand berücksichtigen.

Gut!



Untersagung die bestellt zu beantragen. Dabei wird der Maßnahmefahnen auf dem Entschließungszeitpunkt des Betriebe abstellen soll. Um ein bestmögliches Rechtfertigung zu können werden eine Prüfungsmöglichkeit zu machen. Denn aufgrund der Fristbedingung kann nur es der betreffenden Kammel untersuchen seitz sämtliche möglichen Erkenntnisse erarbeiten und die Abtragstellen nicht auf die Richtigkeit der bestellten zu verweisen bzw. die Abtragsgrenzen auf die Richtigkeit des Erlasse einer neuen Untersagungspräfikatur. Dabei handelt es sich um Formulierungen welche im Entschließungszeitpunkt aufgrund der Dringlichkeit bereits durch den Bericht berücksichtigt werden. Die Kammel berücksichtigt das bereits bei der Prüfung der Rechtfertigung der Maßnahmeverwaltungsdokument und nicht ent-

im Rahmen des Anwags.

- unkundig Rechtsgeift
- volle gesetzliche Überprüffbarkeit

Es gibt Tabakbauern die die Unzulässigkeit der Anbaustellen in Berg auf ihr Gewebe dichten. Unzulässig ist nur besorgen lässt, dass es die Anforderungen zum ordnungsgemäßen Betrieb eine Gewebe nicht erfüllen kann.

Die Anbaustellen unterscheidet den Handel von Betäubungsmitteln in ihrem Gewebe nicht. Dazu hat sie sich in der Erklärung vom 26.4.2016 dazu verpflichtet, den Betäubungsmittelhandel zu unterbinden, dass werden in der Folge mehrfach Drogen Bezieher des Liefers zum Kauf angeboten. Abstellen ist nicht auf die schulterhohen Zuschüsse sondern entsprechend dem Zweck des Gewerbees auf die

Verbindliche Unterstung des Mandats.

Der Beh鰈de war es aufzuzeigen, dass
samtliche genommen Erkenntnisse
durch laufender Ermittlungsfahren
zu verwerten. Dazu § 135 II GewD),
welches diese Berichtigtheit
erwahnt, findet man bei bereits
abgeschlossenen Urkundsfahren
Annahme) nicht jedoch laufenden
Ermittlungsfahren. Da die
Vollzugsaufgabe und die Aufgabestellung
als willkt im Art. 12 b) verletzt, dann
dass Untersag zulsst sich gegen das Urteile“
der Befreiung. Es wird untersagt,
diesen Mandat von Betriebspunkten
zu erweitern. Es ist ihm unterzogen,
das (sofern ordnungsmig) zu betreiben.
Insofern schiedet eine Verletzung
aufgrund der entgegenstehende Belange
des Allgemeinwohls (Gesamtheit der
Bevorung) aus.

Der Zustand, den die Aufstellten
Wünsche ausspricht, ändert an der
Unterbringung nicht. Denn es
kommt auf die tatsächliche Unterkunft an.
Das gilt ab für den vermeintlich
Unbekannten Drogenhandel, dem diese
Wohneigentum werden müssen. Nicht
länger hätte die Beförde die
Aufstellten über ihr Elternhaus
ausliefern müssen. Dem Teil der
Untersagung ist allen die Befehlsentzehr.

Ab die Abreise des Spenders
beginnen die Unterbringung der. Denn
dies läuft vor entgegen der
Spenderverordnung am 17.7., 20.7. und
3.8. jeweils nach 2 Uhr geöffnet.*

* Unbekannt ist das Abgrenzen des Tages,
da in der Tat keine private Wohneigentum
verlegt. Zudem wurde entgegen der
Anmeldung das bereits Alstal kommuniziert.

Jene hat sie sich ab nach
Einsatz der Untersagung nicht
an diese gehalten. Denn sie
hätte unterschlagen müssen,

dass ihr Brüder die fiktive
Identität des Sohnes übernimmt. Dass
dies im Einvernehmen berücksichtigt und
umgesetzt werden kann.

Emessen-
enwirken
holt gesunder
Entscheidung

Die Verteilung ist zum Schutz der
Allgemeinheit erforderlich. Der Dogenwahl
ist gewaltsam begünstigt und für
Parlament gilt dies; und die
weiteren Anstrengungen im Rahmen
der Sozialpolitik der Sitten und Gebräuche
keine Veränderung der Anstrengungen.

Die Verteilung ist auf nicht wegen
einer Meldung der Anhörung der
Handelskammer vorbereitet. § 35 IV (gen.)
ist lediglich eine Voll-Vorlesung, die
in Begründeten Annahmefällen nicht
berücksichtigt werden muss. Vorliegend ergibt
sich dies an der effektiven Befehlsabfuhr.

Wie kann gelöst werden
Mittel voraus?)

Das Konkurrenz
kann nicht
verhindern!

Nur Punkte besonders
begründet werden.

Die Anordnung des unmittelbaren Zweys
ist gem. § 16 I, § 9 I lit c), § 17, § 13,
VwVly rechtmäßig. Es war
sofortiger Vollzug des Verwaltungsgerichts
angeordnet und der unmittelbare
Zwey ist geeignet und erforderlich.
Denn trotz mehrerer Anordnungen
weiter Sicherstellung des Sichtzwecks hat
die Polizei des Café wiederholt offen
vergessen.

Bei einem rechtmäßigen Verwaltungsgericht
überwagt das Vollzugsinteresse eben
Anwendungsinteresse. Anwendungspunkte für
ein besonderes Anwendungsinteresse
bestehen nicht.

✓
Grund I : die kein Bezugspunkt.

Grund II : Unlösbarkeit bzw. ung. gut.

Begründet ist: Siek wie legt sie sich auf
Buchstaben zu? Ich kann das!

Aller in aller eine Lösungslösung, in welcher die
Lösung nicht Arbeit. An einer Stelle kommt
die Arbeit nicht vor und wird. Es ist

gut

13 P

Die Kostenentlastung beträgt
auf 14545 Umt.

Unterschrift der die Berichtsschreiber